

EU-weite Ausschreibung
Straßenraumgestaltung im Zuge von Ortsdurchfahrten im Eifelkreis Bitburg-Prüm
- Ein Beitrag zur Baukultur und zur Innenentwicklung



Lokale Aktionsgruppe Bitburg-Prüm



EIFELKREIS
BITBURG-PRÜM
DIE KREISVERWALTUNG

Vergabeunterlagen

zur EU-weiten Ausschreibung
Straßenraumgestaltung im Zuge von Ortsdurchfahrten im Eifelkreis Bitburg-Prüm
- Ein Beitrag zur Baukultur und zur Innenentwicklung

Inhalt

Vorbemerkung	3
1. Allgemeine Hinweise	3
1.1. Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer	4
1.2. Darlegung der Bieterernennung	4
1.3. Aufteilung der Leistung	5
1.4. Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes	5
1.5. Bieterfragen	5
1.6. Prüfung und Wertung der Angebote	5
1.7. Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss	6
1.8. Schutzrechte	6
2. Allgemeine Rahmenbedingungen	6
2.1. Personal	6
2.2. Erreichbarkeit	6
2.3. Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung	6
2.4. Maßnahmeort	6
2.5. Gender Mainstreaming	6
2.6. Zeitlicher Umfang	7
2.7. Aufbewahrungsfristen	7
3. Beschreibung der Leistung (Einführung, Hintergründe und Zielsetzung)	7
3.1. Einführung, Hintergründe und Zielsetzung	7
3.2. Vorgehensweise	8
3.3. Leistungsverz. /Preisblatt siehe Nr.5	8
4. Mustervertrag	9
5. Leistungsverzeichnis / Preisblatt	17
6. Angaben des Bieters / der Bietergemeinschaft	19
7. Erklärung der Bieterernennung	22
8. Referenzen / Nachweis der Fachkunde	24
9. Erklärung zur Ethikklausel	25
10. Landestariftreuegesetz – LTTG	26
11. "Eigenerklärung Schwarzarbeit"	27

Vorbemerkung

Die in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Sofern nachstehend in den Angaben der Verdingungsunterlagen von Bieter die Rede ist, gilt dies gleichlautend – soweit nicht anders angegeben – sowohl für Einzelbieter als auch für Bietergemeinschaften. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung „Bietergemeinschaft“ verzichtet.

1. Allgemeine Hinweise

Mit der Unterschrift unter dem Angebot bestätigt der Bieter, dass alle in diesem Vergabeverfahren dargestellten Anforderungen erfüllt und anerkannt werden.

Die Angebote müssen in einem verschlossenen Umschlag/Paket adressiert an die

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Rechnungsprüfungsamt
Gebäude F, Raum 475
Trierer Str. 1
54634 Bitburg

mit der Aufschrift

Nicht öffnen!
Angebot zur EU-weiten Ausschreibung Straßenraumgestaltung im Zuge von Ortsdurchfahrten im
Eifelkreis Bitburg-Prüm
Ein Beitrag zur Baukultur und zur Innenentwicklung

rechtzeitig bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangen sein. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete oder nicht ordnungsgemäß verschlossene oder nicht rechtzeitig oder nicht bei der vorgenannten Angebotsstelle eingegangene Angebote werden ausgeschlossen.

Die Angebote können per Post bzw. durch einen privaten Zustelldienst, aber auch unmittelbar durch Einwurf in den Hauptbriefkasten (übliche Abmessung) oder Abgabe an der Zentrale der Kreisverwaltung des Eifelkreises am Haupteingang des Dienstgebäudes der Angebotsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten abgegeben werden. Das gekennzeichnete Angebot kann auch in neutraler Umverpackung eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der oben genannten Angebotsstelle maßgebend. Eine elektronische Angebotsabgabe (auch per Telefax) ist nicht zugelassen.

Für die Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und die Erstellung des Angebotes wird **keine Entschädigung** gewährt.

Änderungsvorschläge und **Nebenangebote** sind unzulässig.

Mit Angebotsabgabe ist der Bieter an sein Angebot gebunden, sofern er es nicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückzieht. **Änderungen** und **Berichtigungen** der Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind bei der Angebotsstelle in entsprechend gekennzeichnetem und verschlossenem Briefumschlag einzureichen. Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Eingangsstempel der Angebotsstelle.

Ausschreibende Stelle, Ansprechpartner und **Vertragspartner** ist die

LAG Bitburg-Püm
c/o Kreisverwaltung
Eifelkreis Bitburg-Prüm
vertreten durch den Eifelkreis Bitburg Prüm
Trierer Str. 1
54634 Bitburg
Tel.: 06561 155133
Fax: 06561 15-5197

Ende der Angebotsfrist: 15.12.2017, 10:30 Uhr

Ende Zuschlags- und Bindefrist: 01.03.2018

1.1. Einzelbieter, Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter (Generalunternehmer) und Bietergemeinschaften zulässig.

Bietergemeinschaften haben einen Bevollmächtigten zur Angebotsabgabe und Vertragsdurchführung zu benennen (Vordruck Nr. 6).

Es gibt keine Vorgaben über die Rechtsform der Bietergemeinschaft. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Die Bildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist nicht zulässig.

Fallen ein oder mehrere Mitglieder der Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Vertragspartner ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines weiteren Mitglieds der Bietergemeinschaft ist zulässig, vorausgesetzt, der Vertragspartner hat dem neu benannten Mitglied zugestimmt.

Die Rechnungsstellung hat im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

Die Einschaltung von Subunternehmern ist zulässig. Sofern ein Bieter oder eine Bietergemeinschaft Subunternehmen einschaltet, bietet er/sie als Generalunternehmer an. Der Bieter hat im Vordruck Nr. 6 zu erklären, ob die Einschaltung von Subunternehmen vorgesehen ist oder nicht. Der Vordruck ist immer einzureichen.

Der Auftraggeber behält sich vor, nicht geeignete Subunternehmer abzulehnen; in diesem Fall wird lediglich der Subunternehmer ausgeschlossen, der Generalunternehmer kann sein Angebot aufrechterhalten. Die Subunternehmen sind in diesem Zusammenhang abschließend zu benennen. Änderungen nach Zuschlagserteilung sind nach Zustimmung durch den Auftraggeber zulässig. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, Subunternehmen abzulehnen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen (z.B. fehlende Eignung).

Die Ablehnung eines Subunternehmers entbindet den Auftragnehmer nicht von der vertragsgemäßen Auftrags Erfüllung. Fällt ein Subunternehmer nach der Zuschlagserteilung aus, müssen weiterhin die vollständige Leistungserbringung und die erforderliche Eignung sichergestellt sein. Dies garantiert der Bieter durch die Angebotsabgabe ausdrücklich. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren.

Darlegung der Bieterernennung

Zur Beurteilung der Eignung sind vom Bieter in dem Vordruck Nr. 7 Angaben und Erklärungen zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu machen bzw. abzugeben.

Fachkundig ist ein Bieter, der umfassende und aktuelle Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu erbringende Leistung nachweist, um diese fachgerecht vorzubereiten und auszuführen.

- einschlägige Kenntnisse über rechtliche und technische Regelwerke,
- Berufsstand : Architekt Stadt- und Freiraumplaner,
- - sehr gute Kenntnisse und Erfahrungen bei der Umsetzung von Maßnahmen der Straßenraumgestaltung,
- - Kenntnisse der regionalen / lokalen Gegebenheiten,
- - Steuerung der Planungsprozesse im öffentlichen und privaten Bereich,
- - Projektentwicklung und konzeptionelle Arbeit (vor allem in Bezug auf die Freiraumgestaltung),
- - Vorbereitung, Abwicklung und Nachweis des Einsatzes von Dorferneuerungsmitteln,
- - Kenntnisse der aktuellen Förderlandschaft,
- - Fördermittelkaquisition,
- - Erstellung von Beratungsunterlagen und Beschlussvorlagen,
- - Moderation und Bürgerbeteiligung,
- - Aufbau und Pflege von Kommunikationsstrukturen und Netzwerken,
- - Soziale Kompetenz, Durchsetzungsfähigkeit, Verhandlungsgeschick,
- - Interdisziplinäre Arbeitsweise,

Sowie Erfahrungen mit:

- - der Umsetzung /Abwicklung von Dorferneuerungsmaßnahmen,
- - der Abstimmung mit den Programmverantwortlichen,
- - dem Einsatz verschiedener Instrumente der Dorferneuerung,
- - der Revitalisierung von Ortskernen,
- - der Moderation von Prozessbeteiligten,
- - Öffentliche Verwaltung, Verwaltungsvorschriften und -abläufen,
- - der Projektfinanzierung und Fördermittelverwendung,
- - Verhandlungen mit Investoren und Immobilieneigentümern.

Leistungsfähig ist ein Bieter, der nachweist, dass er den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen kann. Nachweis über sehr gute Kenntnisse deutscher Sprache in Wort und Schrift. Kompetenzen und Erfahrungen sind durch Referenzen zu belegen.

Zuverlässig ist ein Bieter, der eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und Betriebsführung nachweisen kann und die für die Art der Geschäfte geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält.

Die fehlende Eignung des Bieters führt zum Ausschluss des Angebotes des Bieters.

1.2. Aufteilung der Leistung

Eine Teilung der Leistung ist nicht zulässig.

1.3. Aufbau, Form und Inhalt des Angebotes

Grundlage für die Erstellung des Angebotes ist ausschließlich diese Verdingungsunterlage. Die vorgegebenen Ausdrücke sind zu verwenden. Eine Nichtverwendung oder Änderung führt zum Ausschluss. Angebote und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen.

Die einzureichenden Unterlagen sind den beigelegten Unterlagen zu entnehmen. Die vorgegebene Gliederung ist einzuhalten.

Das Angebot muss die Preise und alle sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten und an den dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben sein.

Angebote, die nicht das geforderte Preisblatt sowie die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke enthalten, werden ausgeschlossen.

Der Bieter erklärt sich bereit, im Bedarfsfall sein Angebot bei dem Auftraggeber im angemessenen Umfang kostenfrei zu erläutern.

Das Angebot ist in **kopierfähiger Form** (ohne Prospekthüllen, Spiral- oder Klebebindungen, Trennblätter etc.) und gelocht entsprechend der vorgegebenen Gliederung einzureichen.

1.4. Bieterfragen

Sollten im Rahmen der Angebotserstellung beauftragungsbezogene oder verfahrensrechtliche Fragen entstehen, deren Beantwortung sich nicht aus den Verdingungsunterlagen erschließt, können diese Fragen **längstens bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich** an die **ausschreibende Stelle** zur Beantwortung gestellt werden. Im Interesse der Bieter sollten auftretende Fragen unverzüglich, jedoch spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich gestellt werden, damit den Bietern ausreichend Zeit bleibt, die Antworten bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

1.5. Prüfung und Wertung der Angebote

Es gelangen nur diejenigen Angebote in die Prüfung und Wertung, die sämtliche Anforderungen nach diesen Verdingungsunterlagen erfüllen. Grundlage für die Wertung der Angebote sind die in der Leistungsbeschreibung genannten Kriterien. Etwaige Angebote auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen des Bieters werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die preisliche Bewertung erfolgt auf Grundlage der in dem Leistungs- und Preisblatt (Anlage Nr. 5) eingetragenen Preises. Der Bieter verpflichtet sich, auf Anforderung der Auftraggeber die Kalkulation unverzüglich offen zu legen. Eine nachträgliche Preisverhandlung ist ausgeschlossen.

Zuschlagskriterien sind:

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien

1. Nachweis der Qualifikation des Projektteams und namentliche Benennung des Projektteams, Gewichtung 20%
2. Darstellung Musterablauf gem. Leistungsverzeichnis im Hinblick auf Vorgehensweise/ Methodik und Personaleinsatz 20%
3. Honorar / Gewichtung 60%

1.6. Zuschlagserteilung / Vertragsabschluss

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich. Die Bindefrist im Angebot ist identisch mit der Zuschlagsfrist. Der Bieter ist daher bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Wird bis zum Ablauf der Frist kein Zuschlag erteilt, gilt das Angebot als nicht berücksichtigt. Wird der Zuschlag rechtzeitig und ohne Änderung erteilt, ist der Vertrag mit Zuschlagserteilung zu den Vorgaben dieses Verfahrens auf der Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Dies gilt unbeschadet einer späteren schriftlichen Festlegung in Form einer Vertragsurkunde.

1.7. Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt werden.

1.10 Finanzierungsvorbehalt

Das Vergabeverfahren und die endgültige Auftragsvergabe erfolgt unter dem Vorbehalt der Gewährung der beim Land Rheinland-Pfalz beantragten Zuwendung. Sollte die Finanzierung aus anderen Gründen nicht sichergestellt sein, ist der Auftraggeber berechtigt das Vergabeverfahren aufzuheben.

2. Allgemeine Rahmenbedingungen

Bei den nachfolgend genannten Punkten handelt es sich um Anforderungen, die vom Bieter zu erfüllen sind. Zusätzlich Angaben oder Ausführungen in der Angebotskonzeption seitens des Bieters sind hierzu nicht erforderlich. Mit der Unterschrift unter dem Preisblatt bestätigt er, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt.

2.1. Personal

Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg dieser Leistung ist fachlich qualifiziertes und erfahrenes Personal. Der Personaleinsatz muss quantitativ und qualitativ der Leistungsbeschreibung entsprechen. Die Arbeitsbedingungen des Personals müssen den arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Vertragslaufzeit ohne Vorankündigung jederzeit die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen und die Einsicht in Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.

2.2. Erreichbarkeit

Die erforderliche Präsenz - siehe Leistungsverzeichnis - des Personals des Auftragnehmers muss maßgeblich gewährleistet sein.

2.3. Allgemeine sächliche, technische und räumliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben dem Stand der Technik, sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

2.4. Maßnahmeort

Die Maßnahme ist im gesamten Einzugsgebiet des Eifelkreises Bitburg-Prüm abzuwickeln.

2.5. Gender Mainstreaming

Der Bieter verpflichtet sich, die Strategie des Gender Mainstreaming, die Beachtung der unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, von vorneherein und regelmäßig bei der Durchführung des Auftrags zu berücksichtigen.

2.6. Zeitlicher Umfang

Die Maßnahme / der Projektzeitraum beginnt voraussichtlich zum 15.04.2018 und endet zum 15.04.2022.

2.7. Aufbewahrungsfristen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Unterlagen über die Durchführung der Maßnahme / Beauftragung bis zum Ablauf der Zwecksbindungsfrist nach der Beendigung, zur Prüfung durch den Auftraggeber aufzubewahren.

3. Beschreibung der Leistung (Einführung, Hintergründe und Zielsetzung)

3.1. Derzeitige Status:

Mit der Initiative Baukultur Eifel hat der Eifelkreis seit 2011 einen neuen ganzheitlichen Ansatz entwickelt, die Bautradition der Eifel zu erhalten und weiter zu entwickeln, wobei nicht nur das Gebäude, sondern die gesamte gebaute Umwelt mit seinen Straßen, Wegen und Plätzen in den Blick genommen wird.

Der private und öffentliche Raum als Ganzes wird im Zuge von Straßenbauprojekten bislang leider nicht als gemeinschaftlicher Lebensraum begriffen. Straßenbauprojekte werden bei Planung und Ausführung vielfach isoliert betrachtet. Gärten, Grünanlagen und Hausvorflächen, welche gemeinsam mit den straßenbegleitenden Gebäuden den öffentlichen Raum darstellen und zusammen eine Einheit bilden, werden nur eingeschränkt in die planerischen Betrachtungen einbezogen. Dieser Raum ist in der Regel in kommunalem und privatem Eigentum. **Eine Gesamtplanung welche die angrenzenden privaten Flächen mit umfasst einschließlich einer Beratung und Ausführungsbegleitung durch fachlich qualifizierte Orts- oder LandschaftsplanerInnen.**

Die Einbeziehung der Privateigentümer durch eine gezielte Beratung ist im Hinblick auf eine gemeinsame Gestaltung und ein positives Gesamtergebnis von hohem öffentlichem Interesse.

Mit dem neuen Projekt „Straßenraumgestaltung im Zuge von Ortsdurchfahrten – Ein Beitrag zur Baukultur und zur Innenentwicklung“ soll diese wichtige Lücke geschlossen werden.

Projektziel:

Ziel des Konzeptes ist es, durch eine intensivere planerische Begleitung der Baulastträger, im Zuge von 20 Straßenausbaumaßnahmen die einmalige Chance zur ganzheitlichen Gestaltung des öffentlichen und privaten Straßenraums zu nutzen.

Die nachfolgend beschriebene ganzheitliche Vorgehensweise dient insbesondere:

- einer gestalterischen Qualitätsverbesserung des gesamten Straßenraumes (Verkehrsflächen, Gemeindeflächen und privaten Hausvorflächen)
- einer Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen im Sinne der Innenentwicklung
- einer gestalterischen Aufwertung der Dörfer und damit erhöhten Erlebnisqualität im Eifelkreis als Grundlage eines regional bezogenen Tourismus und Fremdenverkehr
- dem Erhalt der Einmaligkeit und der Identität der Eifeldörfer und ist darüber hinaus ein wichtiger Schritt zu einer höheren Planungs-Baukultur im Eifelkreis Bitburg-Prüm

Weder die Verbandsgemeinden noch die Kreisverwaltung kann personell diese erforderliche umfassende Planungsbegleitung leisten.

geplante Maßnahmen:

Um das vorbeschriebene Ziel zu erreichen, ist die Einschaltung von externen Fachplanern (Architekten / Städtebauplaner / Landschaftsarchitekten) erforderlich.

3.2. Vorgehensweise

Beim Straßenausbau in 20 Ortslagen im Eifelkreis Bitburg-Prüm sollen in enger Zusammenarbeit mit den Straßenbaulastträgern, den Eigentümern der privaten Straßenrandflächen und dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, bereits bei Planungsbeginn gestalterische Aspekte berücksichtigt werden.

Die bisherige Praxis beim Ausbau von Ortsdurchfahrten ist heute dadurch gekennzeichnet, dass die Straßenbaumaßnahme als technisches, ingenieurmäßiges Einzelprojekt betrachtet wird und alle angrenzenden Flächen des Straßenraumes vom Straßenplaner gestalterisch nicht in die konzeptionellen Überlegungen einbezogen werden. Dabei ist „Straßenraum“ natürlich nicht die Summe von Fahrbahn, Gehweg und privaten Flächen rechts und links, sondern für ein Dorf vielmehr das, was das Wort im ursprünglichen Sinn meint: Straßen-Raum. Dieser „Raum“ prägt das Dorf und sein Ortsbild ganz entscheidend.

Bei dem Projekt „Straßenraumgestaltung im Zuge von Ortsdurchfahrten – Ein Beitrag zur Baukultur und zur Innenentwicklung“ sollen in einer Gesamtkonzeption alle Akteure frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden und die gestalterischen Grundlagen der Straßenplanung gemeinsam definiert werden (Straßenführung, Gestaltungsschwerpunkte, Bepflanzung, Materialien, Beleuchtung, Gestaltung der Gehwege und privaten Flächen etc.)

Das Projekt wird dabei folgend innovativen Ansatz verfolgen:

- Grundlagenermittlung zur Gestaltung der kommunalen und privaten Straßenraumflächen
- Exkursionen zu Best-Practice Beispielen in anderen Ortsgemeinden
- Erarbeitung einer Materialcollage / Materialkanon für das Dorf, insbesondere auch für die privaten Hof- und Freiflächen
- Gesamtheitliche Betrachtung des Straßenraums mit Fahrbahn, Gehwegen, öffentlichen und privaten Flächen als ein „Raum“ im Dorf, der regionale Baukultur zeigt und die Lebens-Aufenthaltsqualität im Dorf erhöht.
- Koordination und Beratung der von der Straßenbaumaßnahme / Ortsdurchfahrt betroffenen Baulastträger, der Gemeinde und den angrenzenden privaten Eigentümerinnen und Eigentümern

Nach der Abstimmungs- und Planungsphase mit den Straßenbaulastträgern, den Straßenplanern und der Ortsgemeinde soll die Straßenraumgestaltung den BürgerInnen bzw. Anliegern vorgestellt werden. Neben der Straßenplanung werden auch die Gestaltungsgrundlagen, Best-Practice aus anderen Straßenausbauten und Förderbeispiele vorgestellt. Das soll dabei auch ein Impuls zur Gestaltung der angrenzenden Flächen (öffentlich wie private Hof- und Freiflächen) sein.

Im Folgenden schließen sich individuelle Beratungen privater Anlieger zur Gestaltung von Hof- und Freiflächen an. Durch die Umsetzung gestalterischer Maßnahmen auch im Privatbereich wird eine weitere Aufwertung des jeweiligen Straßen- und Ortsbildes angestrebt, die entsprechend auch mit Mitteln aus der Dorferneuerung gefördert werden können. Da es sich bei der Umsetzung der Privatmaßnahmen in der Regel um kleinere Bausummen handelt, sollen diese in einem Sammelantrag zusammengefasst werden.

Aufgrund der Notwendigkeit von kurzfristigen vor Ort Terminen muss eine kurzfristige Personalverfügbarkeit des Fachpersonals gewährleistet sein.

3.3. Leistungsverzeichnis / Preisblatt

siehe Nr. 5

4. Mustervertrag

Mustervertrag

Projekt Straßenraumgestaltung im Zuge von Ortsdurchfahrten im Eifelkreis Bitburg-Prüm Ein Beitrag zur Baukultur und zur Innenentwicklung

zwischen

LAG Bitburg-Püm
c/o Kreisverwaltung
Eifelkreis Bitburg-Prüm
vertreten durch den Eifelkreis Bitburg Prüm

- nachstehend als der „Auftraggeber“ bezeichnet –

und

- nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet -

A) Allgemeine Regelungen

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Vertragsbestandteile
- § 3 Vertragslaufzeit
- § 4 Durchführung des Vertrages
- § 5 Vergütung
- § 6 Rechnungslegung
- § 7 Haftungsausschuss
- § 8 Besonderheiten zur Zuständigkeit und Vertretung
- § 9 Vertragsstrafe
- § 10 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- § 11 Kündigungsrechte des Auftraggebers
- § 12 Datenschutz
- § 13 Scientology-Ausschluss
- § 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel
- § 15 Informationspflichten und Prüfrecht
- § 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel
- § 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 19 Vertragsausfertigung

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der vorgenannten Dienstleistung.
- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- (3) Für die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der Auftraggeber zuständig. Gleiches gilt für die im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen erforderliche Zusammenarbeit.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen die Gegenstand dieses Vertrages sind, an andere Auftragnehmer unterbleibt.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachfolgenden Rangfolge:
 - a. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages
 - b. die Leistungsbeschreibung / das Preisblatt zu dem vorbezeichneten Vergabeverfahren,
 - c. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zum vorgenannten Vergabeverfahren,
 - d. Vergabeunterlagen zur Ausschreibung
 - e. im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Vertragslaufzeit (Muster)

- (1) Der Vertrag beginnt am 15.04.2018 und endet am 15.04.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Durchführung des Vertrages

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
- (3) Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren.
- (4) Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung der vereinbarten Leistung gemäß beiliegenden Los- und Preisblatt (Anlage) erfolgt auf Basis von Abschlagszahlungen. Diese werden vierteljährlich nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.
- (2) Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.
- (3) Sofern die Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, beinhaltet der Festpreis den Umsatzsteuersatz.
- (4) Ein Anpassungsanspruch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht.

§ 6 Rechnungslegung

- (1) Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an seine Geldanstalt erteilt.
- (2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- (3) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurück zu erstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (4) Die Rechnungsstellung hat im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

§ 8 Besonderheiten zur Zuständigkeit und Vertretung

- (1) Die gesamtschuldnerische Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der jeweilige Auftraggeber haftet somit nur für seinen Anteil, also für die nach seinem Anteil zu erbringenden Pflichten

§ 9 Vertragsstrafe

- (1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des im Preisblatt deklarierten Preises, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (2) Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- (1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber

- a. für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern oder
 - b. für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10 % des im Preisblatt deklarierten Preises verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.
- (2) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
 - (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.

§ 11 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (2) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (3) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem dem Inkrafttreten der Rechtsänderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Teilnehmer nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, die verarbeiteten und erhobenen Daten von seinem sonstigen Datenbestand zu trennen. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können. Der Auftragnehmer hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen (technisch-organisatorische Maßnahmen gemäß Anlage zu § 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG-) Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen zu treffen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und etwaige Dritte, denen er sich zur Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sowie dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenso Vorsorge gegen unbefugte Systemzugriffe von außen treffen.
- (3) Der Auftragnehmer hat ferner die Pflicht, die mit der Ausführung beauftragten Personen gemäß § 5 BDSG zu verpflichten, dies gilt auch für freie Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist auch selbst zur Einhaltung der Regelungen des § 5 BDSG verpflichtet.
- (4) Zuwiderhandlungen berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten noch zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Verwendung durch den Auftraggeber vorzuhalten, sie sodann jedoch aus seinen Systemen zu löschen. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Der Auftraggeber behält sich ein Weisungsrecht hinsichtlich des Umgangs des Auftragnehmers mit den geschützten Daten vor.

- (7) Soweit freie Mitarbeiter eingesetzt werden, hat der Auftragnehmer sicher zu stellen, dass diese die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Datenschutzbestimmungen im gleichen Umfang einhalten wie der Auftragnehmer selbst, insbesondere hat er sie nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten.
- (8) Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hat der Auftragnehmer zu prüfen und zu kontrollieren.

§ 13 Scientology-Ausschluss

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
- (2) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 14 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

- (1) Ausschlussgründe im Sinne von §§ 123, 124 GWB berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind insbesondere:
 - die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung, Bestechung) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit.
- (2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto- Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
- (4) Liegt ein Ausschlussgrund vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung oder Bestechung) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 15 Informationspflichten und Prüfrecht

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Maßnahmeablauf und das Einhalten des Vertrages durch unangemeldete Prüfungen zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertretern des Auftraggebers, des Bundesrechnungshofes sowie des Bundesdatenschutzbeauftragten alle zur Qualitäts- und Güteprüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, unverzüglich

Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren und während der Geschäfts- bzw. Unterrichtszeiten den Zutritt zu Grundstücken, Geschäfts- bzw. Unterrichtsräumen uneingeschränkt zu gestatten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den Vorgenannten die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen sowie uneingeschränkt Einsicht in seine gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren. Der Auftragnehmer erteilt den Vorgenannten die zur Information über den jeweiligen Kenntnisstand - auch einzelner Teilnehmer - erbetenen Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern.

§ 16 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat die Informations- und Publizitätsvorschriften zum Entwicklungs-Programm EULLE zu beachten.

§ 17 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dies nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend dem als Anlage beigefügten Los- und Preisblatt.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

§ 19 Vertragsausfertigung

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt.

Bieter:

Gliederung der einzureichenden Unterlagen

Nachstehende Unterlagen sind mit Angebotsabgabe
 einzureichen

		Seite
	Nr. 5 – Leistungsverzeichnis / Preisblatt	18-19
	Nr. 6– Angaben des Bieters / der Bietergemeinschaft	20-22
	Nr. 7 – Erklärung der Bieterreignung (Bei Bietergemeinschaften ist der Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen, sofern Subunternehmer zugelassen sind, auch von jedem eingeschalteten Subunternehmer.)	23-24
	Nr. 8 – Referenzen / Nachweis der Fachkunde (Bei Bietergemeinschaften ist der Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen, sofern Subunternehmer zugelassen sind, auch von jedem eingeschalteten Subunternehmer.)	25
	Nr. 8a – Musterablauf –Vorgehensweise/Methodik	26
	Nr. 9 – Erklärung zur Ethikklausel (Bei Bietergemeinschaften ist der Vordruck von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft einzureichen, sofern Subunternehmer zugelassen sind, auch von jedem eingeschalteten Subunternehmer.)	27
	Nr. 10 – Landestariftreuegesetz – LTTG	28
	Nr. 11 – "Eigenerklärung Schwarzarbeit" Gemäß § 21 SchwarzArbG (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) vom 23.07.2004	29

5. Leistungsverzeichnis / Preisblatt

Hinsichtlich des Leistungsverzeichnisses (LV) sind die Stundensätze und deren Anzahl, sowie die **Grundlage der Stundensätze für die Ziffern 1 - 5** zu benennen.

Folgende Leistungen werden erforderlich: (siehe hierzu auch Nr.3 Beschreibung der Leistung der Vergabeunterlagen)

Ziffer	Planungs- und Beratungsleistungen	Honorar bzw. Summen- erstellung
1	Koordination und Interessenvertretung kommunaler und privater Baulastträger im Rahmen der Gesamtplanung Straßenbau Ortstermin mit allen Akteuren zu Beginn der Planung (Ortsgemeinde, LBM, ggf. Versorgungsträger, etc.) zur Besprechung erster Planungs- und Ausführungsgrundlagen zur Straßenraumgestaltung i. V. m. den kommunalen/privaten Randflächen <input type="checkbox"/> Straßenführung und Verkehrsberuhigung, <input type="checkbox"/> Definition von Gestaltungsschwerpunkten im Straßenraum innerhalb der Ortslage, <input type="checkbox"/> Baumstandorte und Bepflanzung, <input type="checkbox"/> Verwendung von orts- und regionstypischen Materialien in der Ausführung (Farb- und Materialkanon z.B. für Pflaster, Borde, Rinnen etc.) <input type="checkbox"/> Erstellung von Vorschlägen zu Grunddetails (Skizzen)	_____ €
2	Planungsabstimmung mit LBM und Ausführenden, evtl. Unterbreitung von Korrekturvorschlägen (in Skizzen, ggf. auch mit Detailpunkten) i. V. m. den kommunalen/privaten Randflächen	_____ €
3	Versammlung der kommunalen und privaten Baulastträger im Ort mit Vorstellung von Beispielen zur Straßenraumgestaltung und Detailpunkten sowie Materialien und Bepflanzung	_____ €

EU-weite Ausschreibung
Straßenraumgestaltung im Zuge von Ortsdurchfahrten im Eifelkreis Bitburg-Prüm
- Ein Beitrag zur Baukultur und zur Innenentwicklung

4	Beratung sowie Grundlagenerstellung für die Umsetzung bei der Gestaltung öffentlicher/privater Vorflächen incl. Erstellung von Skizzen, überschlägigen Kosten und Baustelleneinweisung Grundhonorar je Beratung: _____ € (geschätzte Anzahl an Beratungen je Ort: 10)	_____ €
5	Gemeinde- und Bürgerexkursion pro Gemeinde/ anteilige Exkursionskosten inkl. Vorbereitungstätigkeiten pro Exkursion und Buskosten (Gesamtplanung: 4 Exkursionen in 4 Jahren: _____ Euro netto x 4 = _____ Euro netto gesamt für 20 Gemeinden)	_____ €
	Zwischensumme 1 (Summe der Einzelhonorare <u>– je Ortslage</u>)	_____ €
	+ Nebenkosten	_____ €
	Zwischensumme 2	_____ €
	+ 19% Mehrwertsteuer	_____ €
	<u>Summe</u>	_____ €
	<u>Angebotspreis je Ortsgemeinde</u>	_____ €
	Gesamt Angebotspreis für 20 Ortslagen im Vertragszeitraum (brutto)	_____ €
	20 x _____ € (brutto)	_____ €

Zeitraum 15.04.2018 – 15.04.2022

Der Angebotspreis umfasst alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Projektes entstehenden, notwendigen Kosten (einschließlich Nebenkosten). Der Bieter verpflichtet sich, im Falle einer Auftragserteilung einen Vertrag entsprechend den in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Mustervertrag abzuschließen.

Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

6. Angaben des Bieters / der Bietergemeinschaft

1. Erklärung des Bieters / der Bietergemeinschaft

Ich gebe / Wir geben dieses Angebot ab als:

Einzelbieter

Bietergemeinschaft

Name der Bietergemeinschaft: _____
(Der hier angegebene Name wird als Adressat in allen Schreiben verwendet.)

Einzelbieter / Bevollmächtigter der Bietergemeinschaft:

Name:	
Rechtsform:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Gründungsdatum:	
Bei Bietergemeinschaft Teilauftrag / Umfang:	

Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

Nur bei Bildung von Bietergemeinschaften erforderlich:

Vollmacht bei Bildung einer Bietergemeinschaft

Mit dieser Vollmacht beauftragen wir das als Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft benannte Mitglied im Namen und Auftrag der Bietergemeinschaft mit

- der Abgabe des Angebots und
- dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags
- der bevollmächtigte Vertreter vertritt die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Leistungserbringung.

Mitglieder der Bietergemeinschaft:

Name:	
Rechtsform:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Gründungsdatum:	
Teilauftrag / Umfang:	

Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

Name:	
Rechtsform:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Gründungsdatum:	
Teilauftrag / Umfang:	

Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

(ggf. weitere Mitglieder auf separater Anlage aufführen)

2. Erklärung über die Einschaltung von Subunternehmern

Werden Subunternehmer eingeschaltet?

ja

nein

Wenn ja, für welchen Teil der Leistung?

--

Name:	
Rechtsform:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Gründungsdatum:	
Teilauftrag / Umfang:	

Name:	
Rechtsform:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Gründungsdatum:	
Teilauftrag / Umfang:	

Name des Bieters	Datum, Unterschrift des Bieters / Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft
------------------	---

(ggf. weitere Subunternehmer auf separater Anlage aufführen)

7. Erklärung der Bietererklärung

Bieter:

1. Fachkunde

- a) Ich / Wir habe(n) die ausgeschriebene und / oder eine vergleichbare Leistung bereits durchgeführt. ja (vgl. Ziffer 8)
 nein

Wurde a) mit „nein“ beantwortet, dann bitte weiter bei b), ansonsten bei 2.

- b) Ich verfüge über die notwendige Fachkunde, weil das mit der Angebotserstellung und / oder der Ausführung bzw. der Leitung der Ausführung befasster Personal die ausgeschriebene und / oder vergleichbare Leistung bereits ausgeführt hat.
Die vg. Aussage ist durch gesonderte Ausführungen Nr. 8 Ziffer 2 darzustellen (Projektteam bitte namentlich benennen).

2. Leistungsfähigkeit

- a) Ich verfüge bereits jetzt über das in der Leistungsbeschreibung geforderte Personal. ja
 nein
Wenn „nein“: Ich werde die Maßnahme / Beauftragung mit dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Personal durchführen.
- b) Über mein Vermögen wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt bzw. dieser Antrag ist mangels Masse abgelehnt worden. ja
 nein

3. Zuverlässigkeit

- a) Ich versichere, dass ich
- a. den Verpflichtungen zur Zahlung von Löhnen und Gehältern, Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen bin und
 - b. keine schwere Verfehlung u.a. der nachstehenden Art begangen habe:
 - i. vollendete oder versuchte Bestechung, Vorteilsgewährung sowie schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung.
 - ii. Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), u.a. die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

- b) Mir ist bekannt, dass gemäß dem „Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der „Gemeinsamen Regelung zum Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften“ vom 22. März 1994 vermutet wird, dass die erforderliche Zuverlässigkeit i.S. von §§ 123, 124 GWB nicht besitzt, wer wegen illegaler Beschäftigung (§ 404 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches – Drittes Buch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist.

Ich versichere, dass solche vorgenannten Strafen oder Bußen während der letzten 2 Jahre gegen mich nicht verhängt worden sind und ich mit keiner temporären Auftragsperre belegt worden bin.

- c) Ich verpflichte mich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „**Technologie von L. Ron Hubbard**“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten. Bei einem Verstoß ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Ich bin mir darüber bewusst, dass eine falsche Angabe der vorstehenden Erklärungen meinen Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat und von weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann. Ich erkläre darüber hinaus, dass die vorgegebenen Vordrucke verwendet wurden und keine Veränderungen an diesen Vordrucken vorgenommen wurden.

Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

8. Referenzen / Nachweis der Fachkunde

Bieter:

1. Zu Ziffer 1a aus Vordruck Nr. 7:

(ausschließlich Leistungen aus den letzten fünf Jahren aufführen)

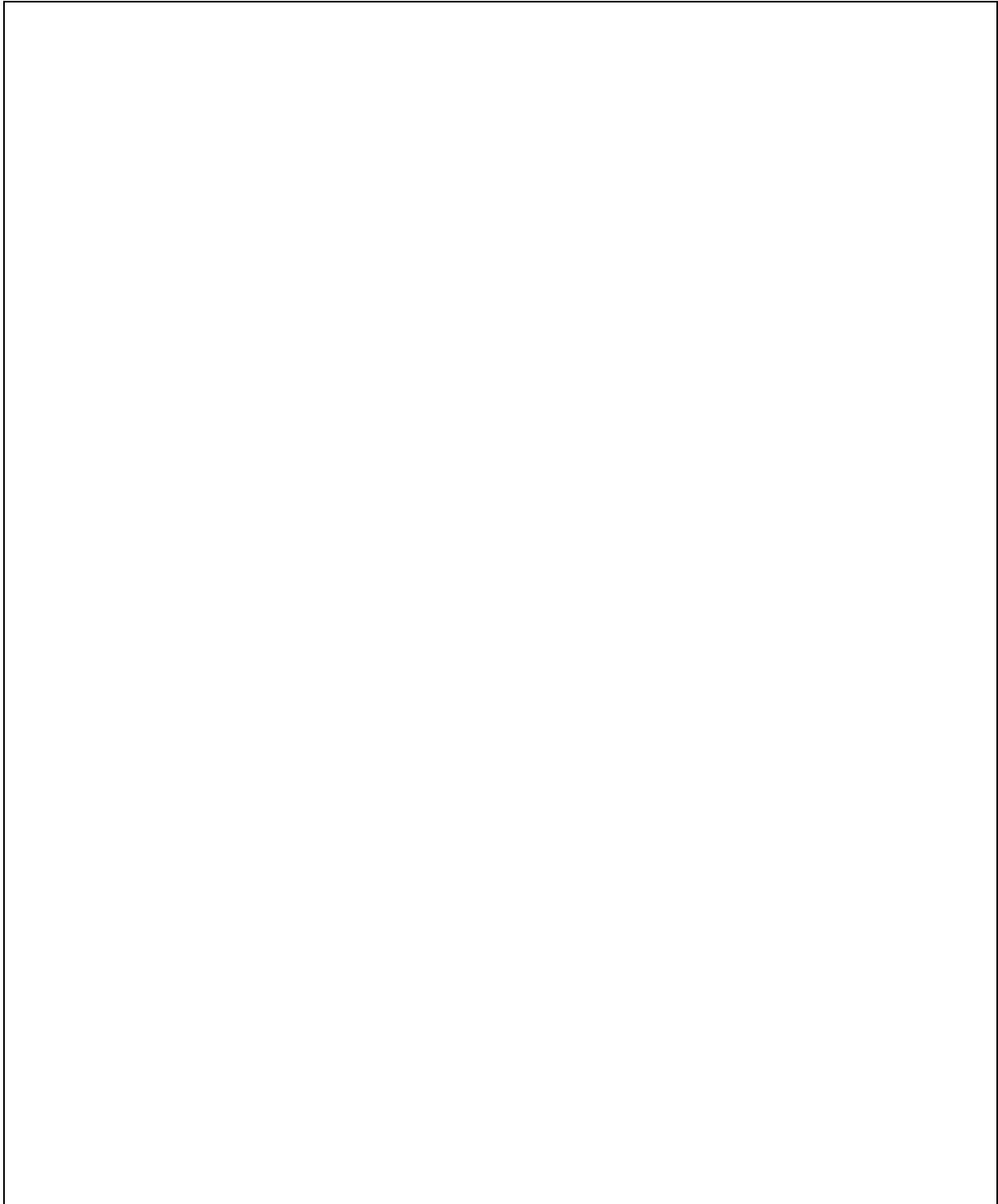
Leistung	ggf. Vergabennr. / Los-Nr.	Durchführungsjahr / -zeitraum	Durchführungsort	Teilnehmerzahl	Auftraggeber	Ansprechpartner beim Bedarfsträger bzw. Auftraggeber

2. Zu Ziffer 1b aus Vordruck Nr. 7:

Qualifizierung des Projektteams, namentliche Nennung und Berufsbezeichnung

Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

8a. Darstellung eines Musterablaufs gemäß Leistungsverzeichnis im Hinblick auf Vorgehensweise und Methodik



Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

9. Erklärung zur Ethikklausel

Bieter:

Um dem Wettbewerbsgebot Rechnung zu tragen, schließt der Auftraggeber keine Verträge mit Anbietern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten vor der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für den Auftraggeber als Beraterfirmen tätig waren oder von denen ein Mitglied oder ein Mitarbeiter innerhalb dieses Zeitraums als selbständiger Berater oder Mitglied oder Mitarbeiter einer Beraterfirma für den Auftraggeber tätig waren. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die angebotene Leistung demselben Bereich zuzuordnen ist, der auch Objekt der Beratung war. Ein Vertrag mit Anbietern von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen, sofern die genannten Kriterien innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme vorgelegen haben, unabhängig davon, ob die angebotene Leistung demselben Bereich zuzuordnen ist, der auch Objekt der Beratung war oder nicht.

In Kenntnis dieser wettbewerblichen Festlegung erkläre ich (zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen):

- Weder ich noch ein Mitglied oder Mitarbeiter des von mir repräsentierten Unternehmens war in dem Zeitraum von 18 Monaten vor dem Datum der Veröffentlichung der Vergabemaßnahme als selbständiger Berater oder Mitglied / Mitarbeiter einer Firma, die beratend oder ausführend wirkt, für den Auftraggeber tätig war.
- Ich bzw. ein Mitglied / Mitarbeiter des von mir repräsentierten Unternehmens war innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten für den Auftraggeber wie folgt tätig:

Zeitraum von – bis (TT.MM.JJJJ)	tätig als selbständiger Berater oder tätig als Mitglied / Mitarbeiter der Firma	Bereich auf den sich die Beratung / ausführende Tätigkeit erstreckte

Zum Nachweis meiner Tätigkeit als Mitglied / Mitarbeiter einer Firma, in deren Auftrag ich den Auftraggeber beraten habe / ausführend tätig wurde, lege ich eine verbindliche Erklärung dieser Firma über den Sachverhalt bei.

Name des Bieters	Datum, Unterschrift
------------------	---------------------

10. **Landestariftreuegesetz – LTTG**



Lokale Aktionsgruppe Bitburg-Prüm

Mustererklärung

nach § 3 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 178)

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 178), zur Kenntnis genommen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Der Bieter/Bewerber erklärt hierzu folgendes: Ich/wir verpflichte/n mich/uns,

1. meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 Satz 1 LTTG von 8,90 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen.
Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;
2. Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
3. im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmer, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 bzw. § 3 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.
Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind,
4. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Name des Bieters

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift

11. **"Eigenerklärung Schwarzarbeit"**



Lokale Aktionsgruppe Bitburg-Prüm

Erklärung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBL. I S. 1842).

Wir _____
(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

erklären das Folgende:

1. Wir erklären hiermit, dass wir im Rahmen der Ausführung der o.g. Aufträge die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) in der geltenden Fassung beachten.
2. Wir erklären hiermit, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) nicht vorliegen.

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift